



Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG, AR, AI, FL

Leitbetrieb

Geschäftsstelle: bzbs Rheinhof, Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez

Tel. 058 228 24 11

landwirtschaft@bzbs.ch

www.bzbs.ch

Ansprechpersonen der Geschäftsstelle:

SG Josef Gall, bzbs Rheinhof, Rheinhofstr. 11, 9465 Salez	058 228 24 18
AR Stefan Freund, Göbsi 24, 9055 Bühler	071 790 02 24
AI Walter Mock, Himmelbergstrasse 4, 9108 Gonten	071 794 10 59
FL Rudolf Bucher, Kirchstrasse 5, Postfach 851, 9494 Schaan	+423 375 90 50

Merkblätter

für Lehrbetriebe und Lernende

im Lehrbetriebsverbund

Landwirtschaft SG, AR, AI, FL

Auswahl des Lernenden, Schnuppern

Schnuppern	Um sich gegenseitig etwas kennenzulernen, soll der Lernende pro Lehrbetrieb eine Schnupperlehre absolvieren. In der Schnupperlehre soll der Lernende nach Möglichkeit die Gelegenheit haben, mit dem aktuellen Lernenden zu sprechen.
Zeitpunkt	Es ist wichtig, dass der Betrieb dann besucht wird, wenn in den Hauptbetriebszweigen etwas läuft (Schnuppern auf einem Obstbaubetrieb im Dezember/Januar bringt nichts), um das Arbeitsaufkommen und die hauptsächlichen Tätigkeiten kennenzulernen.
Mindestdauer	Die Schnupperlehre soll mindestens 3 Tage dauern. Der Lernende kann vom Lehrmeister angehalten werden, die Arbeiten während der Schnupperlehre zu rapportieren. Eine Anerkennung der Schnupperlehre ist möglich.
Entgelt	Die Schnupperlehre wird unentgeltlich absolviert, es besteht kein Anspruch auf eine Entlohnung.
Bewerbung	Nach erfolgter Schnupperlehre soll sich der Lernende schriftlich, mit allen erforderlichen Unterlagen bewerben. Damit erhält man vor allem Einsicht in die Zeugnisse, Stellwerttest 8 und die schulischen Leistungen. Der Lernende hat innert nützlicher Frist (1 Monat) Anrecht auf einen Entscheid von Seiten des Lehrmeisters, ob er die Stelle bekommt oder nicht.
Zeugnis 9. Schuljahr	Verbunden mit dem positiven Entscheid, dass der Lernende die Stelle bekommt, soll der Hinweis sein, dass die schulischen Leistungen des letzten Jahres der Volksschule nicht schlechter werden dürfen und das Zeugnis bei Lehrbeginn vorgelegt werden muss. Bei einer Verschlechterung kann über die Vergabe der Lehrstelle noch einmal diskutiert werden.
Agrarpraktiker EBA oder Landwirt EFZ	Der Lehrmeister soll bereits bei der Schnupperlehre die Diskussion über die schulische Einteilung in die Lehre als Agrarpraktiker EBA (2 Jahre) oder Landwirt EFZ (3 Jahre) führen. Der Lehrbetriebsverbund steht für Auskünfte und Abklärungen zur Verfügung. Ziel soll sein, dass möglichst alle Lernenden die Ausbildung auf dem für sie richtigen Niveau beginnen. Aussagen wie «wir versuchen es mal auf EFZ-Niveau» sind in der Regel nicht zielführend.
Hilfsmittel	Unter der Homepage http://www.hb.berufsbildung.ch können im Bereich Merkblätter/Checklisten verschiedene Formulare und Hilfsmittel zur Schnupperlehre heruntergeladen werden. So zum Beispiel Tagesrapport, Schnupperlehrbericht etc.

Stellwerk-Profil Agrarpraktiker EBA

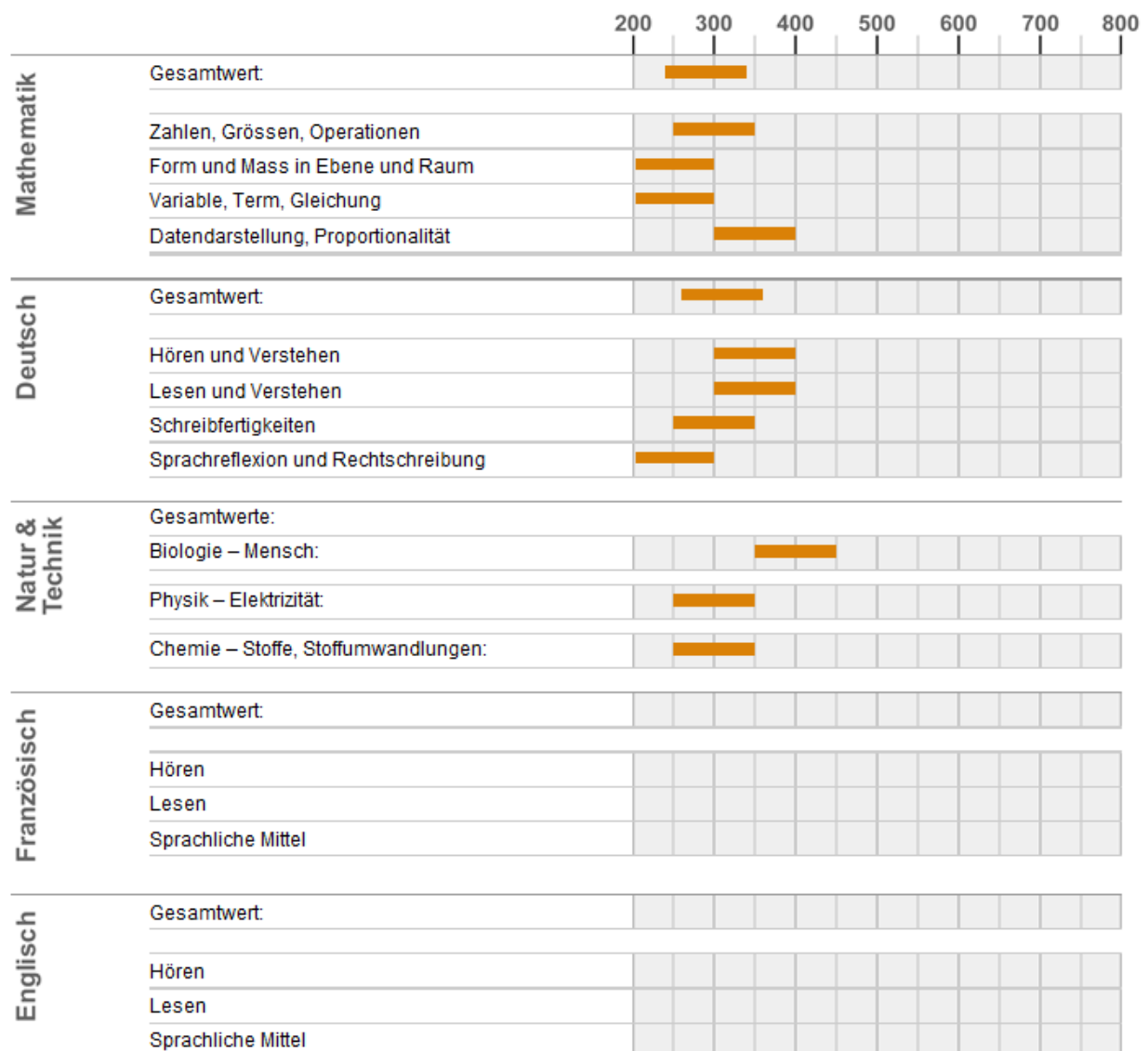
Stellwerk 8



www.jobskills.ch

Agrarpraktikerin EBA/ Agrarpraktiker EBA

Legende: Profilvergabe



Informationen zum Lesen und Beurteilen des Stellwerktest finden sie unter www.stellwerk-check.ch

Stellwerk-Profil Landwirt EFZ

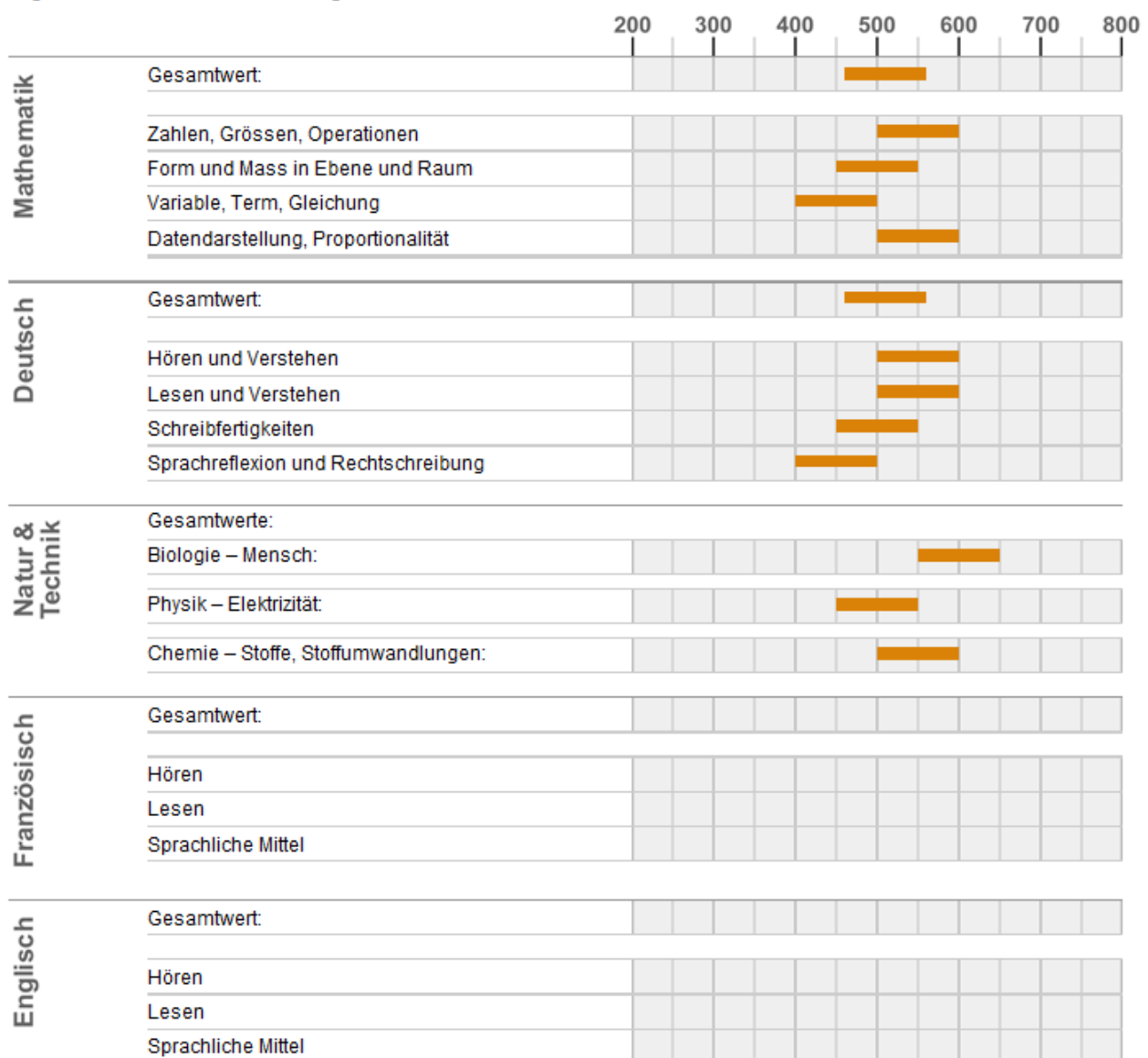
Stellwerk 8



www.jobskills.ch

Landwirtin EFZ/ Landwirt EFZ

Legende: Profilvorgabe



Informationen zum Lesen und Beurteilen des Stellwerktest finden sie unter www.stellwerk-check.ch

Abschluss eines Lehrvertrages

Lehrvertrag	Vor Beginn der Lehre schliesst ein Lernender einen Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund ab. Dieser Vertrag dauert über die ganze Lehrzeit. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausführung erstellt und an die Geschäftsstelle retourniert. Mit diesem Lehrvertrag muss mindestens das Beiblatt des ersten Lehrbetriebes unterzeichnet sein. Die Fachrichtung vom 3. Lehrjahr muss noch nicht notiert werden.
Beiblatt Lehrvertrag	Mit dem jeweilig beteiligten Lehrbetrieb unterzeichnet der Lernende / gesetzlich Verantwortliche für jedes einzelne Lehrjahr ein Beiblatt zum Lehrvertrag. Dieses wird in einfacher Ausführung erstellt und der Geschäftsstelle zur Genehmigung geschickt. Lehrbeginn ist immer der 1. August. Auf dem Beiblatt des 3. Lehrjahres muss die Fachrichtung angegeben werden.
Lehre innerhalb Lehrbetriebsverbund	Erfolgt die ganze Lehre innerhalb des Lehrbetriebsverbundes, so muss zu Beginn der Lehre der Lehrvertrag und das Beiblatt des ersten Lehrbetriebes vorliegen. Das unterzeichnete Beiblatt mit dem nächsten Lehrbetrieb muss jeweils spätestens ein Semester (Ende Januar) vor Lehrjahresbeginn vorliegen.
Lehrjahre ausserhalb Lehrbetriebsverbund	Erfolgen ein oder mehrere Lehrjahre ausserhalb des Lehrbetriebsverbundes, so wird für diese Lehrjahre jeweils der Lehrvertrag administrativ aufgelöst. Der Lernende muss dann jeweils im entsprechenden Kanton einen Lehrvertrag unterzeichnen und der Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund vorweisen.
Auflösung Lehrvertrag	Ergeben sich Probleme innerhalb des Lehrvertrages, so kann dieser nach erfolgten Gesprächen und Abklärungen von jeder Vertragspartei aufgelöst werden. Dazu ist das Amt für Berufsbildung zuständig.
Auflösung Beiblatt	Über die Auflösung des Lehrjahres gemäss Beiblatt entscheidet die Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund. Sie ist mit dem Lernenden verantwortlich, dass die Lehre im Lehrbetriebsverbund fortgesetzt werden kann.
Lehrbetriebswechsel	Grundsätzlich kann die gesamte Ausbildung auf demselben Lehrbetrieb absolviert werden. Die Geschäftsstelle empfiehlt jedoch, die Lehrstelle mind. einmal während der Lehrzeit zu wechseln.
Einreichung der Unterlagen	Sowohl der Lehrvertrag mit dem Lehrbetriebsverbund als auch die Beiblätter sind an die Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund (Adresse auf dem Deckblatt) in einfacher Ausführung einzureichen.

Lehrplanung

Übersicht über die Struktur der Lehre

Lehrjahr	Schultage	ÜK	Besonderes
1. Lehrjahr	1 Schultag pro Woche zusätzlich 5-Wochen Block	5 Tage	5-Wochen Block findet für alle Klassen in Salez statt
2. Lehrjahr	1 Schultag pro Woche zusätzlich 5-Wochen Block	4 Tage	5-Wochen Block findet für alle Klassen in Salez statt
3. Lehrjahr Fachrichtungen (FR)			
FR Ackerbau, Schweinehaltung, Alp- und Berglandwirtschaft, Rindviehhaltung	1 Schultag pro Woche während 18 Wochen zu- sätzlicher Schultag	4 Tage	Unterricht 3. Lehrjahr aus- schliesslich in Salez
FR Bio-Pflanzenbau	Schulzuweisung nach GR oder TG		
FR Geflügelhaltung	Schulzuweisung ans Aviforum Zollikofen		

Längere Arbeitsunfähigkeit des Lernenden

Vertragsbestimmung	In Artikel 7, Absatz 4 des Beiblattes heisst es: <i>" Hat der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund zu informieren."</i>
Kommentar	Sowohl bei Krankheit und Unfall gilt: Die lernende Person kann nicht verpflichtet werden, infolge Krankheit oder Unfall versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Die Frage einer allfälligen Lehrzeitverlängerung ist im BBG Art. 18 festgehalten: Somit können die Vertragsparteien sowie die Berufsfachschule beim ABB beantragen, dass die Lehrzeit verlängert wird, wenn das Bildungsziel nicht erreicht werden kann.
Sonderregelung	Sonderregelungen können nur in Absprache mit der Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund getroffen werden.
Lohnfortzahlung	Bei ausserordentlicher Arbeitsunterbrechung durch Unfall oder Krankheit erhält der Lernende während zwei Monaten den vollen Lohn (in der Höhe des letzten Monatslohnes). Anschliessend hat er noch Anspruch auf die Versicherungsleistungen (80% des letzten Lohnes).

Militärdienst

Verschiebungsgesuche	Lernende, welche in den Militärdienst aufgeboten werden, haben die Möglichkeit, den Dienst zu verschieben. Dazu ist folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none">• Unmittelbar nach Erhalt der Vororientierung des VBS über die bevorstehende Dienstleistung ist der Lehrmeister und das bzbs Rheinhof zu informieren und das weitere Vorgehen (Verschiebung oder Urlaub) zu besprechen.• Das VBS-eigene Formular kann beim Lehrbetriebsverbund bezogen werden und muss vollständig ausgefüllt am bzbs Rheinhof abgegeben werden. Dort werden die Beilagen (Schulbestätigung, Auszug aus dem Stundenplan,...) beigelegt und weitergeleitet.• Dienstverschiebungsgesuche werden in der Regel innerhalb 14 Wochen vor einer Abschlussprüfung bewilligt. Ausserhalb dieses Zeitraumes kann eine Verschiebung nicht garantiert werden.
Urlaubsgesuche	Urlaubsgesuche müssen vom Lernenden selber (in der Regel zu Händen des Einheitskommandanten) eingereicht werden. Unbedingt Fristen beachten! Es wird empfohlen, beim bzbs Rheinhof eine Schulbestätigung zu verlangen und diese beizulegen. Urlaube für den Unterrichtsbesuch werden in der Regel bewilligt.
Lohn während Dienst	Die Dienstleistung gilt bezogen auf den Lohn als Arbeitszeit. Somit muss 80% des Bruttolohnes abz. der Naturalleistungen für die Unterkunft (Fr. 11.50 pro Tag) an den Lernenden ausbezahlt werden. Dieser Lohn kann mit der EO-Karte wieder eingefordert werden.
Freitage/Ferien	Während der Dienstleistung ist der Lernende nicht auf dem Betrieb. Er hat für die Dauer des Dienstes keine Freitage zugut, da er diese während des Wochenendurlaubs bezieht. Auch bei Sonntagswache hat der Lernende kein Anrecht auf weitere Freitage. Das Ferienguthaben reduziert sich aufgrund der Dienstleistung nicht.

Ferien und Frei-Tage

Anspruch	<p>Gemäss Lehrvertrag hat der Lernende vor Erreichung des 20. Altersjahrs Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro volles Lehrjahr und 2 Frei-Tage pro Arbeitswoche. Nach dem 20. Altersjahr hat er Anspruch auf 4 Wochen Ferien.</p> <p>Die Anzahl arbeitsfreier Tage beträgt pro Lehrjahr 5×5 Ferientage = 25 Tage und 52×2 Frei-Tage = 104 Tage, dies ergibt ein Total von 129 Tagen.</p>
Ferien	<p>Mindestens zwei Ferienwochen pro Jahr müssen zusammenhängend gewährt werden. Der Ferienzeitpunkt richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen des Lehrbetriebes. Berechtigte Wünsche des Lernenden sollten, sofern rechtzeitig angekündigt, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Ferien dürfen nicht durch Geldleistungen abgegolten werden!</p>
Frei-Tage	<p>Eine klare und längerfristige Freizeitregelung ist für die Vertragsparteien angenehm und verhindert unnötige Diskussionen. Kurzfristige Abmachungen sollten die Ausnahme sein. Mindestens einmal im Monat muss der Lernende an einem Sonntag frei haben.</p>
Beginn / Ende	<p>In der Regel wird der Lernende am Vorabend eines Ferien- oder Frei-Tages nach Arbeitsschluss vom Lehrbetrieb entlassen. Er kehrt dann am Abend des letzten Ferien- oder Frei-Tages wieder auf den Lehrbetrieb zurück.</p>
Sonn- und Feiertage	<p>Wenn der Lernende an einem Sonn- oder Feiertag nicht frei hat, ist die Arbeit auf das Notwendigste (Versorgung der Tiere, dringende Ernte) zu beschränken. Für den Besuch des Gottesdienstes ist die nötige Zeit einzuräumen. Die Feiertage Neujahr, Ostermontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag gelten als bezahlte arbeitsfreie Tage. Fallen diese Feiertage in die Ferien, gelten sie nicht als Ferientage. Fallen sie auf einen Sonntag oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Militärdienst, können sie nicht nachbezogen werden.</p>
Ferien und Unterricht	<p>Die Ferien sind so anzusetzen, dass möglichst wenig Unterricht der Berufsfachschule ausfällt. Wenn der Lernende während den Ferien den Unterricht besucht, ist der Lehrbetrieb verpflichtet, dafür zusätzliche Frei-Tage zu gewähren.</p>

Entschädigung, Lohnrichtlinien

Lohnbestandteile Vom Bruttolohn werden Naturalleistungen und die vom Lernenden zu tragenden Sozialleistungen abgezogen. Die Naturalleistungen bestehen aus Verpflegung und Unterkunft.

Lohn Der Lohn wird im Rahmen der Weisungen der Berufsbildungskommission festgelegt. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lehrbeginn neue Lohnansätze in Kraft treten, sind diese anzuwenden.
Bei Lehrverhältnissen von Agrarpraktikern EBA gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.
Wir empfehlen, im Vertrag den Mindestlohn für das betreffende Lehrjahr einzusetzen. Je nach Leistung und Einsatz kann dann schrittweise bis zum erlaubten Maximum erhöht werden. Eine nachträgliche Reduktion des im Vertrag eingesetzten Lohnes ist nicht zulässig.

Auszahlung Die Entschädigung muss dem Lernenden regelmässig monatlich ausbezahlt werden.

Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des Lernenden angepasst sein. Der Lehrbetriebsverbund SG-AR-AI-FL wendet bei den Lehrverhältnissen im Lehrbetriebsverbund bei der Arbeitszeit die Grundlagen des Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft St.Gallen an. Die Arbeitszeit pro Woche darf für landw. Angestellte 49.5 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit ist täglich zu erfassen. Die Arbeitszeit während des Schultages, ÜK, Wahlfachwochen rechnet sich: Wochenarbeitszeit geteilt durch Wochenarbeitstage (Pt. 8 des Lehrvertrages).

Bruttolohn Ab Inkrafttreten der neuen Bildungsverordnung (August 2026 für Erstausbildung, August 2027 für Attest und Zweitausbildung) gelten folgende Lohnrichtlinien für neue Lehrverhältnisse.

Agrarpraktiker EBA

	Minimum / Monat	Maximum / Monat	Naturallohn
1. Lehrjahr	wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt		
2. Lehrjahr			

Erstausbildung Landwirt EFZ

	Minimum / Monat	Maximum / Monat	Naturallohn
1. Lehrjahr	1100.-	1400.-	650.-
2. Lehrjahr	1300.-	1600.-	650.-
3. Lehrjahr	1500.-	1800.-	650.-
4. Lehrjahr	mind. 2800.-		710.-
Zweitausbildner	individuell max. +200.-		650.-

Naturalleistungen

Der Naturallohn wird unter Punkt 3 des Beiblattes zum Lehrvertrag vermerkt. Dabei sind die Entschädigungen für die ausfallende Verpflegung während der Frei-, Ferien-, ÜK-, Feier- und Schultage bereits abgerechnet. Es erfolgt daher keine Rückvergütung in Form einer Monatspauschale mehr. Der Lernende muss daher das Mittagessen während den Schultagen selber bezahlen.

	CHF / Tag	CHF / Monat 1. und 2. Lehrjahr	CHF / Monat 3. Lehrjahr
Logis/Unterkunft	11.50	345.-	345.-
Morgenessen	3.50	55.-	65.-
Mittagessen	10.-	155.-	190.-
Nachtessen	8.-	125.-	150.-

**Auslaufende
Ausbildungen**

Für bestehende Lehrverhältnisse (Ausbildungsbeginn 2025 oder früher, inkl. Attest und Zweitausbildung mit Lehrbeginn 2026) gelten noch die alten Lohnrichtlinien:

Agrarpraktiker EBA

	Minimum / Monat	Maximum / Monat
1. Lehrjahr	950.-	1150.-
2. Lehrjahr	1050.-	1250.-

Erstausbildung Landwirt EFZ

	Minimum / Monat	Maximum / Monat
2. Lehrjahr	1250.-	1500.-
3. Lehrjahr Lehrbetriebssemester	1850.-	2200.-
3. Lehrjahr Unterrichtssemester	50.-	50.-
Der durchschnittliche Monatslohn im 3. Lehrjahr beträgt somit Fr. 950.-, wie auf dem Lehrvertrag vermerkt.		
Naturallohn pauschal: 2. Lehrjahr Fr. 680.-, 3. Lehrjahr Fr. 750.-.		

Zweitausbildung Landwirt EFZ

	Minimum / Monat	Maximum / Monat
2. Lehrjahr	1350.-	1700.-
3. Lehrjahr, Lehrbetriebssemester	1850.-	2200.-
3. Lehrjahr Unterrichtssemester	50.-	50.-
Der durchschnittliche Monatslohn im 3. Lehrjahr beträgt somit Fr. 950.-, wie auf dem Lehrvertrag vermerkt.		

Ausbildungswechsel von Landwirt EFZ zu Agrarpraktiker EBA

Wird ein Lernender aufgrund seiner Leistungen in die Agrarpraktiker -Ausbildung zurückgestuft, wird ein neuer Lehrvertrag verfasst. Somit kommt automatisch die Lohnskala für die Ausbildung Agrarpraktiker zum Zuge.

Naturalleistungen

Der Naturallohn wird unter Punkt 3 des Beiblattes zum Lehrvertrag vermerkt. Er beträgt im **2. Lehrjahr Fr. 680.- und im 3. Lehrjahr Fr. 750.-**. Dabei sind die Entschädigungen für die ausfallende Verpflegung während der Frei-, Ferien-, ÜK-, Feier- und Schultage bereits abgerechnet. Es erfolgt daher keine Rückvergütung in Form einer Monatspauschale mehr.

Der Lernende muss daher das Mittagessen während den Schultagen selber bezahlen.

	CHF / Tag	CHF / Monat 1. und 2. Lehrjahr	CHF / Monat 3. Lehrjahr
Logis/Unterkunft	11.50	345.-	345.-
Morgenessen	3.50	55.-	65.-
Mittagessen	10.-	155.-	190.-
Nachtessen	8.-	125.-	150.-

Versicherungsschutz

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV). Es wird empfohlen, den Versicherungsschutz bei der Globalversicherung zu lösen.

Abzüge Sozialversicherungen (Stand Januar 2026)

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,4 % festgesetzt. Lernende sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig. Die BVG-Pflicht besteht für Lernende ab dem ersten Januar nach dem sie den 17. Geburtstag feiern können, sofern ihr Jahreslohn Fr. 22'050.00 übersteigt. Die BVG-Prämie hängt vom Alter und der Höhe des Lohnes ab. Die Prämie zahlen Lernbetriebe und Lernende je zur Hälfte.

Kranken- und Unfallversicherung: Die Lernenden sind dem Krankenkassenobligatorium unterstellt. Der Lehrvertrag sieht vor, dass die Krankenkassenprämie zu 100% vom Lernenden übernommen wird. Für die übrigen Versicherungen gelten folgende Prämienzahlungsregeln:

	Total Prämie	Bei Lernendem in Abzug zu bringen
AHV/IV/EO/ALV	12.8%	6.4%
FLG	2.00%	-
UVG Berufsunfall SG, AR und AI	2.620%	-
UVG Nichtberufsunfall SG, AR und AI	1.724%	1.724%
Krankentaggeld, Wartefrist 30 Tage SG, AR	0.700%	0.350%
Krankentaggeld, Wartefrist 30 Tage SG, AR	0.940%	0.470

Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes für das Jahr 2026. Die obigen Ansätze entsprechen den kantonalen Globalversicherungen. Falls die Angestellten bei einer anderen Versicherung angeschlossen sind, sind die Tarife dort einzuholen.

Spezielle Regelungen Fürstentum Liechtenstein

Während der Ausbildungszeit im „Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft SG, AR, AI, FL“ von Lernenden mit Lehrort Liechtenstein finden die einschlägigen nationalen Rechtsbestimmungen Anwendung.

Insbesondere betrifft dies:

- A) Sozialleistungen/Lohnabzüge (AHV/IV/FAK/ALV)
- B) Unfallversicherung (BU/NBU)
- C) Krankenkasse (Arbeitgeberbeitrag gemäss Krankenkassenversicherungsgesetz, KVG)
- D) Datenschutz:

Die Unterzeichnenden des Lehrvertrags sind damit einverstanden, dass das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, die zuständige Berufsfachschule sowie die mit der Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren beauftragten Stellen untereinander alle Personendaten bekannt geben, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Berufsbildungsverordnung benötigen. Bekannt gegeben werden insbesondere die im Lehrvertrag aufgeführten Daten betreffend Lehrbetrieb, lernende Person / gesetzliche Vertretung, Prüfungsnoten sowie Lehrberufsdaten.

Weitere Informationen erhalten Sie:

- A) AHV-IV-FAK, 9490 Vaduz (www.ahv.li)
- B) + C) Amt für Gesundheit, 9490 Vaduz (www.ag.llv.li)

Lehrvertrag:

Für Lernende im Lehrbetriebsverbund, welche ihre Lehre im 1. Lehrjahr in Liechtenstein (=Lehrtort) beginnen, ist die liechtensteinische Lehrvertragsvorlage zu verwenden.

- Lehrvertragsvorlage und weitere Infos: <http://www.llv.li/#/1773/lehrvertrag>
(oder www.abb.llv.li ⇒ Berufslehre ⇒ Lehrvertrag)

Weitere Informationen bei Fragen rund um die Berufliche Grundbildung erhalten Sie:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, 9494 Schaan (www.abb.llv.li)

Versicherung Nachholbildner

Ausgangslage	Nach den Richtlinien über die verkürzte Grundbildung der OdA Agrialiform müssen Lernende der Nachholbildung das QV auf einem anerkannten Lehrbetrieb absolvieren.
Angestellte	<p>Für Absolventen im Angestelltenstatus (Nachholbildner bezieht während der Ausbildungszeit Lohn) verhält sich die Versicherungsdeckung analog eines Lehrlings (Betriebshaftpflicht, MFZ-Haftpflicht, Unfall- und NBU-Versicherung sowie Krankentaggeldversicherung).</p> <p>Nachholbildner, welche auf dem Ausbildungsbetrieb keinen Lohn beziehen, gelten arbeitsrechtlich auch als Angestellte. In den AVB der Betriebshaftpflicht gilt „Lohn“ nicht als Bedingung für ein Angestelltenverhältnis. Die Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Nachholbildners.</p>
Auszubildende	Nachholbildner, welche den Lehrmeister für die Ausbildungsarbeit entschädigen, gelten nicht als Angestellte. Voraussichtlich wird die Privathaftpflicht des Nachholbildner keine Schäden übernehmen.
Fazit	<p>Bei der Ausbildung von Nachholbildnern ist die Situation zu unterscheiden, ob er angestellt ist oder „nur“ ausgebildet wird und den Lehrmeister gar entschädigt. Im Fall des Auszubildenden soll der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Deckungszusage der Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Bez. Eigenschäden durch den Nachholbildner soll dieser bei seiner Privathaftpflichtversicherung eine schriftliche Deckungszusage verlangen.</p> <p>Die Versicherungssituation kann im Moment nicht abschliessend beantwortet werden. Aufschluss würde erst ein Schadenfall in der Praxis geben, wobei sich die Versicherungsunternehmen in der Anerkennung und Abwicklung der Fälle ebenfalls unterscheiden.</p> <p>Generell empfiehlt sich der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung. Dort sind Eigenschäden für den Betrieb versichert. Für weitere Auskünfte steht die Versicherungsberatung des St. Galler Bauernverbandes zur Verfügung Tel. 071 394 60 17.</p>

Lerndokumentation

Aufgabe Berufsbildner

Gemäss Artikel 14 der Bildungsverordnung kontrolliert und unterzeichnet der Berufsbildner die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Er bespricht sie mindestens einmal pro Quartal mit der lernenden Person.

Termin	Aufgaben, Register 9 Lerndokumentation
Beginn Ausbildungsjahr	Grobplanung der zu verfassenden Dokumente der Lerndokumentation in der Tabelle „Planung der Lerndokumentation“ Seite 3
Beginn Ausbildungsjahr	Zielvereinbarungen betreffend Lerndokumentation August bis Januar, Seite 5/7/9
Ende Oktober	Zwischenbeurteilung der Zielvereinbarung November bis Januar Register 9, Seite 5/7/9
Ende Januar	Überprüfung der Zielvereinbarung August bis Januar Register 9, Seite 5/7/9 Zielvereinbarung Februar bis Juli, Seite 6/8/10 Ausstellen Bildungsbericht
Ende April	Überprüfung der Zielvereinbarung Februar bis Juli und Zwischenbeurteilung Seite 6/8/10
Ende Juli	Überprüfung der Zielvereinbarung Februar bis Juli Seite 6/8/10 Ausstellen Bildungsbericht
Regelmässig	Kenntnisnahme der Inhalte der Berufsfachschule und Unterstützung des Lernenden beim Erlernen/Einüben praktischer Fähigkeiten

Bildungsbericht

Der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Dieser Bildungsbericht bleibt Ende Lehrjahr auf dem Lehrbetrieb und ist auf Verlangen der Geschäftsstelle oder dem Amt für Berufsbildung vorzuweisen. Der Bildungsbericht kann auf der Homepage www.dbk.ch oder www.bzbs.ch unter Downloads heruntergeladen werden.

Aufgabe Lernender

Gemäss Artikel 14 der Bildungsverordnung führt die lernende Person eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält. **Die Lerndokumentation muss zu Beginn der Lehre über alle 3 Lehrjahre geplant werden, damit während der ganzen Lehrzeit alle geforderten Bereiche abgedeckt werden können.** Einige wichtige Punkte bei der Erstellung sind nachfolgend aufgeführt:

- über anfallende Arbeiten **berichten** (auch bei Abwesenheit)
- Vorgehensweisen **genau beschreiben** und Überlegungen des Berufsbildners festhalten.
- **persönliche Arbeit** und **Arbeitsmethoden überdenken** / Verbesserungsvarianten erarbeiten
- Berichte sollen auf die W-Fragen antworten: Wann? Wer? Wo? Was? **Wie? Warum?**
- Lerndokumentation so führen, dass sie als ein **Grundlagen- und Nachschlagewerk** genutzt werden kann
- Ausführung in Handschrift oder mit PC, PC empfohlen
- Selbst hergestellte Bilder / Skizzen verdeutlichen, klären, unterstreichen, ⇒ persönliche Note, nichts aussagende Fotos verhindern
- Erlebtes umfassend in kurzen, trafen Sätzen festhalten ⇒ keine Romane
- zu jedem Berichte gehört das Erstellungsdatum
- Erarbeitung der einzelnen Dokumente frühzeitig planen ⇒ Planungsdokumente
- Checklisten wollen anregen, sind nicht abschliessend
- **Aufzeichnung wöchentlich nachführen** ⇒ **alles ist noch präsent**
- **nicht erwünscht:** theoretische Abhandlungen

Qualifikationsverfahren EFZ in Übersicht

Übersicht

Das genaue Qualifikationsverfahren ist in der „Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft (EBA und EFZ) geregelt. Die genauen Details können dort entnommen werden. Die untenstehende Tabelle ist eine Übersicht des EFZ-QV.

Bereich	Gew.	Pos 1	Pos 2	Pos 3	Pos 4
Prakt. Arbeit PA	40%	HKB a, b (10%)	HKB c, d, e (30%)	Fachrichtung (40%)	Fachgespräch (20%)
Berufskennntnis BK	20%	HKB a, b, c (40%, 60min)	HKB d, e (30%, 60min)	Fachrichtung (30%, 60min)	
Erfahrungsnote ERFA	20%	Durchschnitt der Semesterzeugnisnoten			
ABU	20%	VA 33%	StEP 33%	Erfa 33%	

Auszug aus Wegleitung Qualifikationsverfahren

3.5 Bestehen der Abschlussprüfung

Das Bestehen der Abschlussprüfung ist in der Bildungsverordnung wie folgt festgelegt:

"Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich 'praktische Arbeit' mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs 'Berufskennntnisse' und der Erfahrungsnote mindestens die Note 4 beträgt; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird." (Bildungsverordnung, Art 18, Abs 1)

3.6 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

Das Wiederholen von Prüfungen ist in der Bildungsverordnung wie folgt geregelt:

1. Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2. Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Erfahrungsnote." (Bildungsverordnung, Art 19, Abs 1-2)

Verantwortung

Die Verantwortung des Qualifikationsverfahrens liegt beim kantonalen Gewerbeverband.

Voraussetzungen als Lehrbetrieb

Ausbildung Gemäss Artikel 12 der Bildungsverordnung muss ein Berufsbildner folgende fachliche Mindestanforderungen erfüllen:
 a) einschlägiger Abschluss auf Stufe Berufsprüfung, höhere Fachprüfung oder höhere Fachschule
 b) einschlägiger Abschluss auf der Hochschul- oder Fachhochschulstufe und mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen.

Kurs für Berufsbildner Innerhalb der ersten beiden Jahre als Lehrbetrieb muss der Kurs für Berufsbildner besucht werden. Genauere Informationen dazu unter der Homepage www.sg.ch unter Bildung – Berufsbildung.

Agri Top Kurs Innerhalb der ersten beiden Jahre als Lehrbetrieb muss der Agri Top Kurs der BUL absolviert werden. Genauere Informationen dazu unter der Homepage www.bul.ch.

Betriebliche Voraussetzungen
 Es müssen die Ziele gemäss Bildungsplan für den Beruf Landwirt auf dem Lehrbetrieb vermittelt werden können. Dazu sind die entsprechende Präsenzzeit des Berufsbildners, Infrastruktur, Maschinen und betriebliche Voraussetzungen nötig. Es werden keine Lehrbetriebsanerkennungen durchgeführt, wenn die potentielle ausbildungsverantwortliche Person eine Fixanstellung von mehr als 50% ausserhalb des landw. Betriebes hat. Ein Lehrbetrieb erfüllt die BUL-Vorschriften.

Fachrichtungen Der Lehrbetrieb kann eine oder mehrere Fachrichtungen anbieten, sofern er die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Diese sind:

Fachrichtung	Anforderungen
Rindviehhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb kann die geforderten Handlungskompetenzen selbst ausbilden. • Auf dem Lehrbetrieb werden mindestens 20 Rinder-GVE (Milchkühe inkl. Aufzucht oder Mutterkühe) gehalten. • Der Betriebszweig Rindviehhaltung hat auf dem Lehrbetrieb eine wesentliche Bedeutung. • Die Stallungen und Mechanisierung entsprechen dem branchenüblichen Stand der Technik • Relevante Kennzahlen über den Betriebszweig werden erhoben und mit den Lernenden besprochen
Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb kann die geforderten Handlungskompetenzen selbst ausbilden. • Zur Erlangung der Fachbewilligung Pflanzenschutz müssen die Lernenden bei Spritzarbeiten eingesetzt werden. • Anfallende Ackerbauarbeiten werden zu einem wesentlichen Teil durch den Betrieb selbst erledigt. • Der Lehrbetrieb weisst eine Mindestfläche von 10 ha offener Ackerfläche auf. • Der Lehrbetrieb baut mindestens 4 verschiedenen Ackerkulturen (ohne Kunstwiese, sämtliche Getreidearten gelten als eine Kultur) an. • Der Ackerbau stellt einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig dar. • Die Mechanisierung entspricht dem üblichen Stand der Technik. • Relevante Kennzahlen über den Betriebszweig werden erhoben und mit den Lernenden besprochen.
Schweinehaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb kann die geforderten Handlungskompetenzen selbst ausbilden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schweinehaltung bildet einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig und wird professionell geführt. • Der Lehrbetrieb hält mindestens 40 Mutterschweine (geschlossener Betrieb). • Die Schweinestallungen entsprechen dem Stand der Technik und die branchenüblichen Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.
Alp- und Berglandwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb kann die geforderten Handlungskompetenzen selbst ausbilden. • Die Alpwirtschaft und/oder Kleintierhaltung (Schafe/Ziegen) bildet einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig und wird professionell geführt. • Der Lehrbetrieb hält mindestens 10 GVE Schafe oder Ziegen oder betreibt selbst einen Alpbetrieb mit mind. 20 Normalstössen. • Die Stallungen entsprechen dem Stand der Technik und die branchenüblichen Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.
Bio-Pflanzenbau	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb ist ein nach Bio-Verordnung anerkannter Betrieb • Der Lehrbetriebe kann die geforderten Handlungskompetenzen selbst ausbilden. • Zur Erlangung der Fachbewilligung Pflanzenschutz müssen die Lernenden bei Spritzarbeiten eingesetzt werden. • Anfallende Pflanzenbauarbeiten werden zu einem wesentlichen Teil durch den Betrieb selbst erledigt. • Der Lehrbetrieb baut mindestens 4 verschiedenen Ackerkulturen (ohne Kunstwiese) an. • Der Ackerbau stellt einen wirtschaftlich relevanten Betriebszweig dar. • Die Mechanisierung entspricht dem üblichen Stand der Technik. • Relevante Kennzahlen über den Betriebszweig werden erhoben und mit den Lernenden besprochen.
Geflügelhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geflügelhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt. • Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden. <p>Geflügelhaltung kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung von einer Nutzgeflügelherde mit insgesamt mindestens 1000 Tieren (Legehennen, Mastpoulet, Truten, Junghennen oder Elterntiere) • Betreiben einer Brüterei oder Aufzuchtorganisation (Betreuung von Herden, Umstellungen etc.) • Betreiben einer Mastintegration und den damit verbundenen Tätigkeiten (z.B. Beratung von Produzenten, Mitarbeit im Stalldesinfektionsteam)

Zusatzanforderungen Eine zweckmässige Unterkunft inklusive sanitarisches Einrichtungen, ausreichende und gute Verpflegung sowie Anschluss in der Familie des Berufsbildners müssen gewährleistet sein. Diese Anforderung gilt nur, wenn die entsprechenden Angebote vorhanden und vertraglich geregelt sind.

Qualitätssicherung Lehrbetriebe

Allgemein Jeder Lehrbetrieb ist als Vorbild selber am meisten um die Qualitätssicherung besorgt. Übergeordnet obliegt die Qualitätssicherung der Lehrbetriebe, dem Lehrbetriebsverbund Landwirtschaft und den Ämtern für Berufsbildung.

Sicherheit Jeder Lehrbetrieb im Lehrbetriebsverbund wird innerhalb von 5 Jahren von der BUL (Agriss) einer betrieblichen Sicherheitskontrolle unterzogen. Die Rückmeldungen dieser Kontrolle stehen der Bildungskommission Lehrbetriebsverbund zur Verfügung und allfällige Massnahmen werden durch die Bildungskommission ergriffen.

Interne Q-Sicherung Die Prüfungsexperten der vorgezogenen Teilprüfung geben jedem Lehrbetrieb nach der Prüfung schriftlich Rückmeldung zu allfälligen Feststellungen auf dem Lehrbetrieb. Diese beinhalten Rückmeldungen zu Arbeitssicherheit, Ausbildung und allgemeine Feststellungen. Der Lehrbetrieb unterschreibt dieses Dokument. Allfällige Massnahmen werden durch die Bildungskommission Lehrbetriebsverbund getroffen.

Allg. Rückmeldungen Der Ausschuss der Bildungskommission bespricht die Rückmeldungen vertraulich. Allfällige Massnahmen werden durch die Bildungskommission Lehrbetriebsverbund getroffen.

Zuständigkeiten

Geschäftsstelle Lehrbetriebsverbund

Die Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbundes ist gegenüber den Lernenden, Lehrbetrieben und Eltern für folgende Bereiche zuständig:

- Lehrverträge
- Beiblätter zum Lehrvertrag
- Administrative Arbeiten
- Auskünfte zum Lehrvertragswesen
- Technische und fachliche Auskünfte zur Grundbildung Landwirtschaft

Kantonale Lehraufsicht

Bei zwischenmenschlichen und persönlichen Problemen von Lernenden, Lehrbetrieben und Eltern ist die Lehraufsicht des kantonalen Amtes für Berufsbildung zu kontaktieren.

Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Grundsätzliches Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Diese ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Insgesamt sind 11-12 Tage über 3 Jahre verteilt zu besuchen.

Kosten Die Kosten für die ÜK werden den Direktzahlungen abgezogen. Die Beiträge sind für alle landwirtschaftlichen Betriebe allgemeinverbindlich. Die Höhe der Abzüge ist kantonal geregelt. Auslagen für Spesen an den überbetrieblichen Kursen sind im Lohn berücksichtigt und durch die Lernenden zu tragen.

Organisation Die Organisation der ÜK's übernimmt die Geschäftsstelle des Lehrbetriebsverbundes. Die ÜK's werden regional angeboten.

Kursinhalte

Thema	Dauer
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	1
Sicherer Umgang mit Fahrzeugen	1
Stapler und Hebefahrzeuge	3
Handhabung Motorsäge	2
Maschinen im Grünland	1
Tierarzneimittel und Tiertransport	1
Fachrichtungsspezifische ÜK	3-4 Tage

Richtlinien für die Besorgung der Wäsche

Im Beiblatt zum Lehrvertrag unter Punkt 1.2 steht: -verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.

Diese Aussage gibt immer wieder zu verschiedenen Interpretationen Anlass. Von der bäuerlich- hauswirtschaftlichen Beratung aus machen wir daher folgenden Vorschlag für eine mögliche Handhabung im Bereich Wäschebesorgung auf dem Lehrbetrieb:

1. Der Lehrbetrieb ist im Rahmen dieser Aussage im Lehrvertrag nur verpflichtet, folgende Wäsche zu besorgen (waschen, bügeln, flicken): Bettwäsche, Frottéwäsche, Arbeitskleider.
2. Die persönliche Bekleidung und Wäsche (Freizeitbekleidung, Sportwäsche, Unterwäsche, Nachtwäsche, Socken) muss nicht verpflichtend und ohne Entschädigung auf dem Lehrbetrieb besorgt werden.
3. In Absprache zwischen dem Lehrbetrieb und dem Elternhaus des Lernenden können aber verschiedene Vereinbarungen getroffen werden:
 - Variante a: Der Lehrbetrieb besorgt auch die persönliche Wäsche des Lernenden, das umfasst waschen, bügeln und einfache Flickarbeiten (ohne chemische Reinigung): In diesem Fall ist der Lehrbetrieb berechtigt, je nach Wäscheanfall und Arbeitsaufwand zwischen Fr. 80.- bis Fr. 115.- pro Monat zu verlangen.
 - Variante b: Der Lehrbetrieb besorgt auch die persönliche Wäsche des Lernenden, aber ohne Flickarbeiten und ohne chemische Reinigung: Dann kann der Lehrbetrieb je nach Wäscheanfall und Arbeitsaufwand zwischen Fr. 60.- und 95.- pro Monat verlangen.

Bei der Variante a müssen aufwändigere Flickarbeiten und bei der Variante b generell Flickarbeiten dem Lehrbetrieb zusätzlich stundenweise entschädigt werden (mit einem Stundenansatz von Fr. 20.-).

Grundlagen für die Berechnung liefert das Agridea-Richtwerte-Blatt 2005, Dienstleistungen im Haushalt. Diese Zahlen gelten gesamtschweizerisch.

Merkblatt für die Eltern von Lernenden

Als Ergänzung zum Lehrvertrag bitten wir die Eltern/gesetzlichen Vertreter, folgende Punkte zu beachten:

Unterricht: Erste Priorität bei der Einteilung der Lernenden für den Unterricht haben die schulischen Vorkenntnisse. Um die Lernenden möglichst leistungsgerecht ausbilden und fördern zu können, werden schwächere Lernende in Absprache mit den Eltern und Lehrbetrieb in die Agrarpraktiker-Ausbildung/ eingeteilt.

Die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen, Mittagessen und Fahrspesen während dem Berufsfachschulunterricht hat der Lernende zu tragen.

Entschädigung: Der Lohn kann nicht völlig frei ausgehandelt werden. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, sich an die jeweils gültigen Richtlinien zu halten.

Einfluss auf private Belange:

Der Lehrbetrieb kann Regeln bestimmen, welche den Ausgang, Natel- und Fernsehkonsum einschränken. Dies jedoch nur dann, wenn das Verhalten des Lernenden Einfluss auf die Arbeitsqualität und –sicherheit hat. Der Lehrmeister darf in jedem Fall während der Arbeitszeit über den Natelgebrauch bestimmen.

Ausrüstung:

Da der Lernende meist bei seinem Lehrbetrieb wohnt, muss er ausreichend mit Kleidern und Wäsche versorgt sein (Regenkleider, Stiefel, Arbeitsschuhe...). Von der Lehrbetriebsfamilie werden ausschliesslich die Arbeitskleider kostenlos gewaschen. Schnittschutzhosen für Arbeiten im Wald gehören zur persönlichen Ausrüstung.

Die Kleider- und Wäscheausstattung sollte in gutem Zustand und mindestens für zwei Wochen ausreichend sein. Vor allem Leibwäsche, Socken und Taschentücher sind zu kennzeichnen.

Zur persönlichen Ausrüstung gehören auch die Körperpflegemittel wie Zahnpasta, Seife, Duschmittel, Shampoo, Deodorant.

Besonderheiten:

Über gesundheitliche Störungen (z.B. Allergien, Bettnässen, Sehschwächen, extremes Heimweh usw.) ist der Lehrbetrieb vor oder bei Lehrbeginn zu informieren.

Ausbildung:

Für ein erfolgreiches Lehrjahr ist der Lehrbetrieb darauf angewiesen, dass ihn die Eltern bei der Ausbildung und bei andern Massnahmen (z.B. Ausgang, Hausordnung, Handygebrauch) unterstützen.

Probleme:

Sollten im Laufe des Lehrjahres Schwierigkeiten auftreten, versuchen sie, diese zuerst im Gespräch mit dem Lehrbetrieb zu lösen. Selbstverständlich können sie sich auch jederzeit an die kantonale Lehraufsicht wenden:

SG: Daniel Meier, 058 229 38 85

AR: Carmen Walser, 071 353 67 13

AI: Alfred Steingruber, 071 788 98 52

FL: Gerhard Gerner, 00423 236 72 15

Zeugnis

9. Schuljahr

Verbunden mit dem positiven Entscheid, dass der Lernende die Stelle bekommt, soll der Hinweis sein, dass die schulischen Leistungen des letzten Jahres der Volksschule nicht schlechter werden dürfen und das Zeugnis bei Lehrbeginn vorgelegt werden muss. Bei einer Verschlechterung kann über die Vergabe der Lehrstelle noch einmal diskutiert werden.

Hilfreiche Links

Lehrstellenverzeichnis und sämtliche Formulare
Allgemeine Informationen zum Berufsfeld Landwirtschaft
Informationen zur landw. Weiterbildung
Berufsbildung Schweiz
Portal der Berufsbildung :

[Landwirt/-in EFZ \(bzbs.ch\)](http://bzbs.ch)
www.agri-job.ch
[Landw. Weiterbildung](http://www.landw-weiterbildung.ch)
www.berufsbildungplus.ch
www.berufsbildung.ch